

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 11

Artikel: Aus einer Sonntagspredigt
Autor: He.Am.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein weiblicher Feldprediger in den Manövern

Was die üppigste Phantasie einer Frauenstimmrechtlerin sich nicht auszudenken getraut hätte, hat diese Manöverzeit dem Züribiet überraschend beschert: einen weiblichen Feldprediger vor der Truppe.

Im nordwestlichen Kantonszipfel, unfern der Stelle, wo der Rhein am idyllischen Städtchen Kaiserstuhl vorüberrauscht und in etliche stille Gassen tönt, die direkt nach Seldwyla zu führen scheinen, kommandierte Major M. seine Infanteristen in die Dorfkirche von St. Aber die Mannen warteten umsonst auf den Feldprediger. Infolge einer Verwechslung im „Papierkrieg“ wurde versäumt, den entsprechenden Befehl an den Mann Gottes weiter zu leiten. Als der Organist der Meinung war, er hätte lang genug auf den Geistlichen gewartet, holte er sich am Rand der Empore ein zustimmendes Nicken des Befehlshabers und begann dann den Gottesdienst mit Orgelgebraus. Aber das brachte den Erwarteten nicht zur Stelle.

Schliesslich spielte sich ein stummes Zwiegespräch ab zwischen dem Kommandanten der Infanterie und dem der Orgelpfeifen. Nach jedem zustimmenden Nicken des unten sitzenden Majors setzte der Regent auf der Empore seine blechernen Truppen wieder in Bewegung, und so hörten die Soldaten ein halbstündiges Orgelkonzert, von Pausen mit Kopfnicken als drahtlosem und bewährtem Verständigungsmittel nur kurz unterbrochen.

Nach dieser Wartezeit verfügte sich der Adjutant schliesslich ins Pfarrhaus in der Hoffnung, der Ortsgeistliche werde seiner Truppe die Morgenpredigt wiederholen. Frau Pfarrer erklärte aber, ihr Mann liege nach einem Unfall noch im Spital. Aber, fügte sie bei, sie habe auch Theologie studiert, sei ordiniert und werde gleich den Talar umhängen.

Wer beschreibt die Ueberraschung der Truppe, als eine schlichte Frau ernst und ruhig die Kanzel ersteigt? In schöner Selbstverständlichkeit legt sie den angespannt Lauschenden das Wort Gottes aus, mit einer Würde und Wärme, die jedem irgendwie zu Herzen geht. Die 600—800 Mann sitzen „mülistill“. Aber nachher geben sie ihrer Begeisterung lauten Ausdruck.

Ein freundlicher Zufall — oder war es Gottes freundlicher Fingerzeig? — hat diesen Zürchern dargetan, dass der Herr sich auch durch den Mund einer Frau verkünden lässt. Die Truppe wird diesen schlichten Gottesdienst nicht so bald vergessen.

D. Z.-R.

Aus einer Sonntagspredigt

Kürzlich predigte ein Pfarrer in Zürich über den Text in 1. Petr. 3, 1—6: Ihr Frauen seid untertan euern Männern usw.

„Schon wieder ein Hieb gegen das Frauenstimmrecht“, dachte ich mit Unbehagen. Aber siehe da: Nachdem der Redner die Schönheit des stillen Dienens der verheirateten Frau — das übrigens im Text nicht gesetzlich gefordert, sondern nur als freie Möglichkeit aufgezeigt wird — nach allen Seiten dargetan, fuhr er fort: Trotzdem bin ich aber ein Befürworter des Frauenstimmrechts. Petrus schreibt hier von der Stellung der an Christus orientierten Frau zu ihrem Mann und rät ihr, das zu tun, was diesen am ehesten auf Gottes Weg bringen kann. Aber ich meine: In ihrer Stellung im Staat soll die Frau gleiches Recht haben wie der Mann.

Freilich liess hier der Pfarrer den Nachsatz folgen: Wenn sie es wünscht . . . Ist es nun nicht so, dass viele Frauen das Stimmrecht nicht wünschen, weil sie glauben, dasselbe stehe im Gegensatz zum fraulichen Dienen? Und könnte der Hinweis in dieser Predigt hier nicht Klarheit schaffen und manche Gewissen befreien? He. Am.

Die strafgefangenen Frauen in der Schweiz

Dies war das Thema eines Vortragsnachmittags, der am 29. Sept. 1954 vom Schweizerischen Evangelischen Verband Frauenhilfe im vollbesetzten Saal des Lavaterhauses Zürich, veranstaltet worden war.

Herr Dr. H. R. Gautschi, Direktor der Strafanstalt St. Gallen, wies in seinem Referat darauf hin, dass in der Schweiz nur eine einzige Strafanstalt speziell für Frauen, Hindelbank, besteht. Die meisten der über tausend Frauen, die in der Schweiz jährlich eine Gefängnisstrafe verbüssen, werden in eine Abteilung der Männergefängnisse eingewiesen, wo sie fast ausschliesslich zum Waschen, Putzen, Flicken und Stricken verwendet werden. Dies ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes, das allen Strafgefangenen ihrer Fähigkeit entsprechende Arbeit in speziellen, dem Sinn des modernen Strafvollzugs angepassten Anstalten zuspricht. Eine Rundfrage unter den Insassinnen der Strafanstalt St. Gallen ergab denn auch, dass die meisten eine sinnvolle Beschäftigung und die Möglichkeit einer weitem Ausbildung begrüssen würden.

Das neue Strafgesetz gibt den Kantonen eine Frist von 20 Jahren, also bis 1962, um die Schaffung von geeigneten Anstalten mit individueller erzieherischer Behandlung zu verwirklichen. Obwohl aber z. B. die Ostschweiz schon grosse Vorbereitungsarbeiten geleistet hat, ist von den Frauen nirgends die Rede. Dabei ist die Schaffung von regionalen Frauenstrafanstalten für die verschiedenen Kategorien von Inhaftierten dringend nötig, denn auch in Hindelbank sind Strafgefangene und administrativ Versorgte zusammen, entgegen den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes und trotz diesbezüglicher Entscheide des Bundesgerichts.